

Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Monatlicher Abonnementspreis 0,75 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 10 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbände und Vereins-Vorstände
von
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine
(Vereins-Zentralrat)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Reaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 65/66.

Berlin, Sonnabend, 12. August 1916.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis:

Die gesetzliche Fürsorge für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. — Versammlungsrecht und Zensur. — Die Ordnung des Verkehrs der Weib-, Wit- und Erbschaften. — Allgemeine Rundschau. — Aus dem Verbande. — Anzeigen.

Die gesetzliche Fürsorge für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.

Die gesetzliche Hinterbliebenenfürsorge wird aus zwei Quellen gespeist: dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 und der Sozialversicherung. Letztere kommt allerdings nur für Versicherte, also in erster Linie Angehörige des Arbeiterstandes in Betracht. Auch die durch genanntes Gesetz festgelegten Leistungen sind durch Beschluß der gesetzgebenden Körperschaften zum Teil bereits erweitert worden, zum Teil werden sie nach Beendigung des Krieges noch wesentliche Änderungen und Zusätze erfahren.

Die vom Reich auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge zerfallen in allgemeine Versorgung und in Kriegswidwengeld. Ersteres besteht aus einem jährlichen Witwengeld von 300 Mk. und einem jährlichen Waisengeld von 60 Mk. für jedes waisenlose, von 100 Mk. für jedes elternteil eheliche oder legitimierte Kind von Militärpersonen der Unterklassen, die während der Zugehörigkeit zum aktiven Seereisfolge einer Dienstbeschädigung oder nach zehnjähriger Dienstzeit gestorben sind (M.G. §§ 12 bis 18).

Die Kriegsversorgung (M.G. §§ 19—27) setzt sich zusammen aus Witwen- und Waisengeldern für die Witwe und die ehelichen oder legitimierten Kinder von Militärpersonen der Unterklassen, die dem aktiven Seereis angehört haben und dem Feldwehre zugehört waren, falls sie a) im Kriege geblieben sind, b) eine sonstige Kriegsbeschädigung erlitten haben und an deren Folgen innerhalb von 10 Jahren nach dem Friedensschluß gestorben sind.

Das Kriegswidwengeld beträgt, wenn der Witwe außerdem allgemeine Versorgung zusteht, je nach dem Dienstgrad des Verstorbenen jährlich 100 bis 300 Mk., wenn die allgemeine Versorgung nicht zusteht, 400 bis 600 Mk. Als allgemeine Versorgung werden hierbei nicht nur die Bezüge gerechnet, die den Hinterbliebenen auf Grund der militärischen Stellung des Verstorbenen, sondern auch solche, die ihnen auf Grund einer Stellung des Verstorbenen im Zivildienst zustehen. Das Kriegswidwengeld beträgt für jedes waisenlose Kind 108 Mk., für jedes elternteil eheliche oder legitimierte Kind 140 Mk. jährlich. Auch die Witwen und ehelichen Kinder von Personen der freiwilligen Krankenpflege, die auf dem Kriegsschauplatz verwendet wurden, erhalten Kriegswidwengeld und Waisengeld.

Außerdem kann den Verwandten aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) der genannten Militärpersonen und der freiwilligen Krankenpfleger ein Kriegszugewinn im Höchstbetrage von jährlich 250 Mk. zugewilligt werden, wenn der Verstorbene vor Eintritt in das Feldwehre oder nach seiner Entlassung zur Zeit seines Todes ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Für einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Kriegsteilnehmers werden außerdem den Hinterbliebenen von der Militärbehörde nach dem Ermessen eine Kapitalabfindung gewährt (Erbengeld oder Erbschaftabfindung in Höhe der Dienstbezüge des Verstorbenen). Ferner hat der Bundesrat durch Verordnung vom 13. September 1915

bestimmt, daß die Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 drei Monate über den Zeitpunkt hinaus, an dem die Hinterbliebenenbezüge fällig sind, weiter gezahlt und für diese Zeitdauer länger nicht von den Hinterbliebenenrenten in Abzug gebracht werden soll.

Während sich die Höhe der reichsrechtlichen Versorgung bisher ausschließlich nach dem militärischen Dienstgrade des verstorbenen Kriegsteilnehmers orientiert hat, ist durch Beschluß der gesetzgebenden Körperschaften für die Zeit unmittelbar nach Beendigung des Krieges eine Neuordnung in Aussicht genommen worden. Durch sie sollen Zukunfte geschaffen werden, die neben den auf Grund der bisherigen Gesetzgebung ausstehenden Bezügen gewährt und nach dem außermilitärischen Arbeitseinkommen des verstorbenen Kriegsteilnehmers abgestuft werden sollen. Die Anregung zu dieser Aufnahme eines neuen Grundgesetzes in die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung hatte eine Eingabe gegeben, die im Februar 1915 58 wirtschaftliche Verbände unter Führung des Bundes der Landwirte und des Bauernbundes an den Reichstag gerichtet hatten. Da sich aus finanztechnischen Gründen eine derartige Neuordnung während des Krieges auf dem Wege der Gesetzgebung nicht durchführbar erwies, hat der Reichstag in einem Verordnungs-Mittel zum vorläufigen Ausgleich von Särlen in der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung bereit gestellt. Aus diesem Fonds können zunächst auf die Dauer eines Jahres Zuschüsse an Witwen und Waisen bewilligt werden, deren Renten dem Arbeitseinkommen des Gefallenen in keiner Weise entsprechen, sowie an solche, deren Gatte oder Vater als Offizier-Stellvertreter vor der Beförderung zum Leutnant gefallen ist. Außerdem können Zuzuschüsse aus diesem Fonds an bestimmte nicht rentenberechtigende, aber unterhaltungsbedürftige Gruppen von Hinterbliebenen gemacht werden: an schuldlas geistliche Ehefrauen, an deren Unterhalt der gefallene Kriegsteilnehmer verpflichtet war, an uneheliche Kinder, Stiefkinder, voreheliche Kinder aus der ersten Ehe, Waisenkinder sowie an bedürftige Eltern und Großeltern, die keinen gesetzlichen Anspruch auf Erbschaft haben.

Einer endgültigen Regelung sieht ferner noch die Versorgung der unehelichen Kinder entgegen, die bisher keinen Anspruch auf Rente haben, denen aber die ihnen durch Gesetz vom 4. August 1914 zugesprochene Unterstützung auch nach dem Tode des Vaters bis zum Schluß des Krieges weitergezahlt wird. Der Reichstag und die Reichsregierung, die sich im Anschluß an Eingaben des Archivs deutscher Berufsverbände, des Caritasverbandes für das katholische Deutschland und des Bundes katholischer Frauenvereine mit dieser Frage beschäftigt haben, haben zwar grundsätzlich den Vorstoß zum Antritt des unehelichen Kindes anerkannt, soweit die Unterhaltspflicht des Vaters feststeht; sie haben jedoch noch keine endgültige Stellungnahme zur Frage genommen, ob diese Kinder hinsichtlich der Höhe der Versorgungsansprüche der Höhe der Versorgungsansprüche der ehelichen vollkommen gleich zu stellen seien.

Eine weitere Änderung erfahren die reichsrechtlichen Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung durch das Kapitalabfindungsgesetz. Dieses sieht die Möglichkeit einer Abfindung zum Erwerbe eines ländlichen Anwesens oder einer städtischen Einkünfte auch für die Witwen von Kriegsteilnehmern vor. Bei Wiedererheiratung hat die Witwe die Abfindungssumme binnen dreier Monate nach der Eheschließung zurückzahlen, als sie den Gesamtbe-

trag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiedererheiratung fällig gewordenen Versorgungsansprüche übersteigt. Von dem hierdurch zurückzahlenden Betrage ist der Witwe der dreifache Betrag desjenigen Versorgungsanteils zu belassen, welcher der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist. Unter besonderen Umständen kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Ein weiterer gesetzlicher Anspruch, der, wie schon eingangs angedeutet, zwar nicht in der Allgemeinheit, wie die Bezüge aus dem Militärhinterbliebenengesetz den Hinterbliebenen aller Kriegsteilnehmer zusteht, der aber namentlich was die Angehörigen von Militärpersonen der Unterklassen betrifft, für die überwiegende Anzahl von Hinterbliebenen in Betracht kommen wird, gründet sich auf Ansprüche aus der Sozialversicherung.

Die Leistungen der Krankenkassen beschränken sich auf die Rohnsina eines Sterbegeldes in Höhe des 20- bis 40-fachen Grundlohnes des Versicherten (Mindestbetrag 100 Mk.). Doch besteht ein Anspruch auf Sterbegeld nur dann, wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode Mitglied der Kasse gewesen ist, d. h. auch nach Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen Erwerbverhältnis und nach Eintritt in das Meer die Versicherung fortgesetzt hat oder wenn der Tod innerhalb von drei Wochen nach seinem Ausscheiden aus der Kasse erfolgt ist. Anspruchsberechtigt sind die Hinterbliebenen des Verstorbenen, wenn sie bis zu seinem Eintritt in das Meer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Viel erheblicher sind die Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an der Hinterbliebenenversorgung der Kriegsteilnehmer beteiligt. Es handelt sich hier um einmalige und um fortlaufende Leistungen: 1. Witwenrenten und Witwenrenten, falls die Witwe des Versicherten invalide wird bezw. über 26 Wochen hinaus krank ist, 2. Waisenrenten für die Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, 3. Waisengeld in Höhe der Witwenrente für ein Jahr, zahlbar beim Tode des versicherten Ehemannes, falls die Witwe selbst verstorben ist, 4. Waisenaussteuer in Höhe der Waisenrente für 8 Monate bei Vollendung des 15. Lebensjahres.

Ueber diese gesetzlichen Verpflichtungen hinaus haben die meisten Landesversicherungsanstalten auf Grund von § 1274 freiwillige Beiträge zur Hinterbliebenenversorgung beigetragen. So gewähren einige Anstalten als Ehrengabe der Witwe eines gefallenen Versicherten einmalig 50 Mk., dem ersten Kind unter 15 Jahren meist 30 Mk., jedem weiteren Kinder 20 Mk., im Höchstbetrage erhalten Mutter und Kinder 80 bis 120 Mk. In Westfalen wird auch den Eltern lebiger Versicherten, in Sachsen den verwitweten Müttern eine Ehrengabe aus dem Gefallenen ihren Unterhalt nach oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat. Auch haben viele Anstalten Zuschüsse zu einer Kriegsversicherung ihrer Mitglieder im Betrage von 5 bis 10 Mk. geleistet. Auf Grund des § 1277 W.V. betreiben einige Landesversicherungsanstalten, insbesondere diejenige der Sanitätsabteilung, die Waisenfürsorge in Familienheimen und Anstalten. Von dem Vorhanden der Sanitätsabteilung, Geh. Reg.-Rat Pfelefeldt-Rübel, wird es als ein Mangel des Versorgungsmaßes bezeichnet, daß auch in diesen Fällen das Waisengeld der Mutter verbleibt, ohne daß die Verwendung für die Waisen gesichert ist. Auch hält er für erwünscht, daß wenigstens ein Teil des Kinderwaisen-

geldes in einer Volks- oder Kinderversicherung angelegt werden dürfte.

Aus der Knechtelversicherung sieht der Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer kein Anspruch auf Versorgung, jedoch ein solcher auf Erhaltung der Gasse, bei freiwilliger Versicherung von drei Vierteln der von dem Verstorbenen gezahlten Beiträge an.

Versammlungsrecht und Zensur.

Die Berufsorganisationen Deutschlands haben während der nun zweijährigen Dauer dieses Krieges den Beweis erbracht, daß ihre Tätigkeit auf allen Gebieten dem Wohle des Vaterlandes dienstbar gemacht wird. In dieser Arbeit für die Interessen des Vaterlandes sind alle Arbeiterorganisationen, ohne jede Ausnahme, beteiligt. Alle diese Organisationen haben an der Lösung der schwierigen Aufgaben, die von den einzelnen Regierungsstellen zu lösen waren, mitgearbeitet. Sie haben nicht nur Ratsschlüsse erteilt und Vorschläge gemacht, sondern ihre Führer haben sich in fast allen Zweigen der Kriegswirtschaft und der Kriegsvorsorge bereitwillig zur Verfügung gestellt und überall mitgearbeitet, wo es galt das Durchhalten zu ermöglichen und Hilfe zu leisten. Das ist in Regierungskreisen rückhaltlos anerkannt worden, und hervorragende Staatsmänner und Parlamentarier haben im Reichstag und den einzelnen Landtagen dieser Tätigkeit der Arbeiterorganisationen uneingeschränktes Lob gezollt. Sie haben auf die Uneingetragtheit einer solchen Tätigkeit hingewiesen und offen gesagt, welche großen Dienste damit dem Vaterlande geleistet worden sind. In Anerkennung dieser Dienste ist eine Verbesserung des Reichsvereinsgesetzes durch den Bundesrat und Reichstag erfolgt, durch welche die Berufsorganisationen aus dem Rahmen politischer Vereine etwas mehr herausgehoben worden sind. Es ist ihnen dadurch eine größere Bewegungsfreiheit gegeben und es sind die einwirkenden Bestimmungen, denen rein politische Vereine unterliegen, für sie beseitigt worden. Trotzdem aber sind auch heute noch einzelne Polizeibehörden und Stadtvorgänger demnächst die Bewegungsfreiheit der Arbeiterorganisationen einzuschränken und sie in der Ausübung ihrer Versammlungstätigkeit zu hindern. Ohne Versammlungen geht es aber nicht, wenn die Führer der Organisationen den Mitgliedern über alles das, was jetzt geschieht und geschehen muß, die notwendigen Aufklärungen geben sollen. Diese Aufklärung ist aber unerlässlich, damit Mißverständnisse vermieden werden und die geschlossene Einheit des ganzen Volkes für die fernere Dauer des Krieges aufrecht erhalten werden soll. Das wird kein Mensch bestreiten können, der mit offenem Auge die Dinge ansieht, auf die es heut ankommt.

Daß aber nicht überall so gehandelt wird, beweist folgender Vorfall: In Rittau in Sachsen wurde eine Versammlung unseres Ortsvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter einberufen, in der der Unterzeichnete einen Vortrag über „Die sozialpolitischen Aufgaben der Deutschen Gewerbetreibenden“ halten sollte. Der Ortsverbandsvorstand nahm die Sache in die Hand und meldete, den heutigen Vorschriften gemäß, diese Versammlung bei der Behörde an, und zwar nicht als öffentliche, sondern als **Rittauerverammlung**. Darauf verlangte der Stadtrat in Rittau zunächst die Einfindung des Protokolls über den Vortrag. Dem wurde sofort stattgegeben, als die zwei Nummern des „Gewerbereins“, in denen die sozialpolitischen Entschlüsse des letzten Verbandstages mit dem Verhandlungsprotokoll enthalten waren, dem Stadtrat übergeben wurden. Darauf erhielt der Ortsverbandsvorstand folgendes Schreiben:

Erlaubnis-Schein.

Dem Ortsverband der Gewerbetreibenden in Rittau wird auf Ansuchen hierdurch polizeiliche Erlaubnis zur Abhaltung einer öffentlichen Versammlung am 27. Juli 1916 im Saalhof „Zum Stern“ mit einem Vortrag des Herrn Sartmann über das Thema: „Die sozialpolitischen Aufgaben der Deutschen Gewerbetreibenden“ nach Maßgabe der Unterlagen erteilt, unter der Bedingung, daß weder politische, noch militärische oder staatsfeindliche Dinge behandelt werden. Zeitungsberichte sind vor Drucklegung im Entwurf vorzulegen.

Rittau, den 26. Juli 1916.

Der Stadtrat.
(Name unleserlich)

(Stempel.)

Aus dem Wortlaut dieses „Erlaubnis-Scheins“ geht hervor, daß der Stadtrat in Rittau über die Tätigkeit und das Wesen der Arbeiterorganisationen nicht genügend unterrichtet zu sein scheint, sonst hätte man sich den Hinweis auf die politischen, militärischen und staatsfeindlichen Dinge rubig erklären können. Nebenbei weis doch sonst, daß

sich die Gewerbetreibenden mit diesen Dingen schon in Friedenszeiten nicht beschäftigt haben und daß sie es insbesondere jetzt in der Kriegszeit ausdrücklich vermeiden, derartige Fragen zu behandeln. Aber der Stadtrat in Rittau ist mißtraulich, und zwar ohne jeden ersichtlichen Grund, und deshalb verlangt er auch noch, daß ihm Zeitungsberichte vor der Drucklegung im Entwurf vorgelegt werden sollen. Dieses Vorlangen erscheint uns durchaus unberechtigt und unangenehm. Die Verhandlungen im Reichstag über die Zensur haben doch zur Genüge ergeben, welche Unzufriedenheit im Volke entsteht, wenn die Zensur so ausgebaut wird, wie es der Stadtrat in Rittau zu tun beliebt, und die Versicherungen der Regierungsstellen, daß eine milde Handhabung der Zensur in der Kriegszeit Platz greifen soll, ist hierbei völlig außer Acht gelassen worden. Das soll uns aber nicht hindern, unsere Pflicht auch weiter so tun im Interesse des Vaterlandes, wobei wir allerdings den dringenden Wunsch aussprechen müssen, daß diese Radikalpolitik nun endlich aufhören möge und daß man die Organisationen, die nach wie vor bemüht sind, das innere Durchhalten zu ermöglichen, nicht deartig vor den Kopf stoßen darf.

Gust. Sartmann.

Die Ordnung des Verbrauchs der Web-, Wirk- und Strickwaren.

Nachdem wir den Inhalt der Bundesratsverordnung über die Kleiderbedarfsregulierung wiedergegeben und auch Kollege Keffitzke als Sachverständiger seine Meinung geäußert hat, lassen wir auch die Reichsbekleidungsstelle selbst in folgendem zu Worte kommen.

I.

Am 1. August ist nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 die Bestimmung in Kraft getreten, wonach gewisse Web-, Wirk- und Strickwaren nur gegen Bezugscheine in Verkauf werden dürfen, während bisher für solche Verkäufe nur die Beschränkung galt, daß jeder Kleinhandelsbetrieb vom Erlaß der Verordnung bis zum 1. August nur 20 Prozent vom Inventarwert seines Bestandes verkaufen durfte. Der Zweck beider Beschränkungen ist den Verbrauch von Web-, Wirk- und Strickwaren einzuschränken beziehentlich eine anmäßige Vorratsveranlagung zu verhindern. Das letztere ist leider nur teilweise gelungen, weil nach Erscheinen der Bundesratsverordnung einzelne Leute, ohne Rücksicht auf die hohen Preise, übermäßig große Mengen von Web-, Wirk- und Strickwaren gekauft haben, so daß zahlreiche Geschäfte jene 20 Prozent ihres Bestandes sehr bald verkauft haben. Die Frist zwischen dem Erscheinen der Bundesratsverordnung und dem Inkrafttreten des Bezugscheines aber ließ sich keinesfalls noch kürzer stellen, weil nicht nur die Ausführungsbestimmungen über die Bezugscheine durch die Reichsbekleidungsstelle bearbeitet werden mußten, sondern weil vor allen Dingen ihre Durchführung bei den Verwaltungsbehörden genaue Arbeit erforderte. Der hierzu gehörige Zeitraum ist sogar noch vielfach als unzureichend bezeichnet und eine weitere Verschärfung gefordert worden, ein Verlangen, dem ebensowenig stattgegeben werden konnte, wie dem gleichfalls von mehreren Seiten angeregten Wunsch einer nachträglichen Verkürzung der Durchführungsfrist. Namentlich am 1. August begann die Herrschaft des Bezugscheines und der Freiliste.

Zunächst möchte noch einmal die Notwendigkeit der Verminderung des Verbrauchs an Web-, Wirk- und Strickwaren mit aller Schärfe betont werden. Wer erwägt, welche gewaltige Menge an Friedenszeiten wir jährlich an Rohmaterial und Webstoffen (Baumwolle und Wolle zusammen) nach Abzug der ausgeführten Rohmaterialien und fertigen Waren vom Auslande bezogen und sonach in Deutschland verbraucht haben, und daß dieser Bezug nunmehr seit 2 Jahren nahezu gänzlich aufgehört hat, auch bis einige Monate nach dem Friedensschluß keine einzige besteht, wieder fertige Webwaren aus neu eingeführten Rohstoffen auf den Markt zu bringen, der wird ohne weiteres ausgeben, daß bei längerer Dauer des Krieges eine Einschränkung unseres Verbrauchs an Web-, Wirk- und Strickwaren unbedingt notwendig ist, zumal der Verbrauch in der Armee naturgemäß erheblich größer ist, als wenn jene Millionen von Menschen friedlicher Arbeit nachgehen können, und zumal ferner noch für die Bekleidung von weit über 1 Million Gefangener gesorgt werden muß.

Wenn gewisse Dinge, nämlich alle diejenigen Waren, die in der sogenannten Freiliste aufgeführt sind, einer Kontrolle durch den Bezugschein nicht unterworfen werden, so waren dabei verschiedene Erwägungen maßgebend.

Am ersten Stelle stand das dringende Bedürfnis, die Arbeitsgelegenheit im Textilgewerbe und insbesondere auch in der Konfektion möglichst zu erhalten, darauf insbesondere auch die hierüber gebärdeten Vertreter der Arbeiterchaft Wert legten. Es galt also den Verbrauch von Webwaren nicht unnötig einzuschränken, und es lag deshalb auch keine Veranlassung vor, den Verbrauch von Luxuswaren, deren Mangel zwar von vielen Seiten künftig schmerzhaft empfunden werden könnte, aber gewiß nicht als nationaler Notstand zu betrachten wäre, künstlich zu vermindern, sobald nur die Sicherheit dafür bestand, daß zu ihrer Herstellung nicht Rohstoffe verwendet würden (Garne und dergleichen), die auch zur Herstellung von anderen Webstoffen Verwendung finden konnten, als zur Herstellung solcher Luxuswaren. Dieses galt ohne weiteres von Seidenwaren, Spitzen, Stickereien, Pajamenten, Leinwand, Käufartstoffen usw.

Schwieriger gestaltete sich die Frage, als von den beteiligten Gewerbetreibenden die Forderung erhoben wurde, daß teure Waren derselben Art, die im übrigen unter Kontrolle zu stellen waren, von dieser Kontrolle frei bleiben sollten, wenn ihr Kleinhandelspreis eine gewisse Grenze überschritt. Für diese Forderung wurde geltend gemacht, daß die Allgemeinheit von einer Einschränkung des Verbrauchs solcher Stoffe keinerlei Vorteile haben werde, weil ihre Verwendung durch die breiten Massen der Bevölkerung schon infolge ihres hohen Preises ausgeschlossen sei. Ferner wurde angeführt, daß die Preise, die solche teuren Stoffe zu kaufen pflegen, entweder überhaupt nicht in der Lage seien, die Notwendigkeit von Neuanischaffungen darzutun, weil sie noch Vorräte im Besitz hätten oder sich scheuten, der Behörde gegenüber einen Bedarf an derartigen Kleidungsstücken zu erklären. Damit aber würde der Handelsverkehr mit diesen Webstoffen vollständig aufhören, die Stoffe würden, weil sie vielfach einem starken Wechsel der Mode unterliegen, künftig überhaupt nicht mehr veräußert sein, und es würde dem Handel, ohne irgend Nutzen für das wirtschaftliche Durchhalten während des Krieges, ein sehr bedeutender Schaden entstehen, die Konfektionsarbeiter aber würden durch eine erheblich vermehrte Arbeitslosigkeit aufs Schwerste geschädigt werden. Solchen Erwägungen konnten sich die maßgebenden Stellen am so weniger entziehen, als ein anderer zur Erörterung gestellter Ausweg, der nämlich, daß die teuren Stoffe erheblich unter ihrem Werte und unter Ueberrahme der Differenz auf die Reichskasse an die ärmere Bevölkerung abzugeben seien, keinesfalls beschritten werden konnte. Es mußte daher der Versuch gemacht werden, in die Freiliste auch Warengruppen aufzunehmen, bei denen nur der höhere Preis dafür maßgebend war, selbst auf die Gefahr hin, daß eine solche Maßnahme vielen als unsozial erscheinen würde. Man hoffte aber, und wohl nicht mit Unrecht, daß mit der Zeit alle beteiligten Kreise sich davon überzeugen würden, daß im Gegenteil ausschließlich soziale Erwägungen hierzu geführt haben, und daß nichts weniger als eine Bevorzugung der wohlhabenderen Klassen darin liegt, wenn man sie, zunächst wenigstens, der Gefahr aussetzt, daß die Bekleidungsstoffe, die sie zu tragen gewohnt sind, künftig überhaupt nicht mehr gekauft werden könnten. Ob in absehbarer Zeit von diesem Standpunkt abgewichen und eine Uebertragung der Freiliste angeregt werden wird, muß im wesentlichen von dem Ergebnis der Bestandsaufnahme und dem Umfang der zur Verfügung der Reichsbekleidungsstelle stehenden Waren aus dem Auslande abhängig bleiben.

Die Trennung von Waren, die dem Bezugschein unterliegen, und den sogenannten freien Waren hat aber eine weitere, außerordentlich soziale Folge: Die Reichsbekleidungsstelle wird die in ihren Händen befindlichen eingeführten Waren, soweit sie der Bezugscheineinsparung unterfallen, zu möglichst billigen Kleinverkaufspreisen den Verbrauchern zuführen und damit besonders für die minderbemittelten Kreise foramen. Viele möglichst billige Preisstellung für alle Waren ohne Trennung zu erreichen, wäre undurchführbar gewesen.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 11. August 1916.

In der Zentralratsung am Freitag, den 4. August, machte Kollege Levin zunächst Mitteilung davon, daß nunmehr auch der Kollege Botschoff zu den Rabunen eingezogen ist, sowie über die dadurch bedingte Neueinteilung der Arbeiten im Verbandsbureau. Der Vierteljahresbericht der Verbandsrevisionen, erstattet durch den Kollegen Scholz, wurde sodann zur Kenntnis genommen.

Bücher und Belege sind in gewohnter musterhafter Ordnung vorgefunden worden. Kollege Jordan an ich überreichte seine Kundmüde auf einer vom Reichsauschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge unternommenen Besichtigungsreise nach Hamburg, auf der Gelegenheit gegeben werden sollte, die dortigen Einrichtungen für die Kriegsbeschädigten zu besuchen. Im Anschluß daran sprach sich der Kollege für die Notwendigkeit der Errichtung einer ständigen Auskunftsstelle für Kriegsbeschädigtenfürsorge im Verbandsbureau aus, damit die Möglichkeit gegeben ist, den Kriegsbeschädigten selbst mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ihnen Auskunft zu erteilen und Material zu sammeln. Der Zentralrat stimmte der Errichtung einer solchen Stelle zu.

Den nächsten Punkt der Tagesordnung bildete ein Auftrag des Verbandstages. Der Zentralrat soll nämlich die Vorarbeiten treffen zur Antstellung eines parlamentarischen Sekretärs. Kollege Sartmann ging auf die diesbezüglichen Verhandlungen auf dem Verbandstage ein und machte Mitteilungen über die nach dieser Richtung von ihm bereits getanen Schritte. Nach eingehender Aussprache beschloß der Zentralrat auf Antrag Gleichauf, die Angelegenheit bis zum 1. Januar 1917 zu vertagen, um dem Kollegen Sartmann erst Gelegenheit zu geben, sich in sein neues Amt einzuarbeiten und Erfahrungen zu sammeln.

Es folgte ein eingehender Bericht des Verbandstellers, Kollegen Klein, über eine Reise nach Hamburg zur Regelung der dortigen Sekretariatsverhältnisse. Auch über das Frankfurter Sekretariat machte der Kollege Klein einige Mitteilungen. Sodann berichtete Kollege Gleichauf über seine Teilnahme an der Generalversammlung des württembergischen Eisenbahnerverbandes. Kollege Gleichauf entwarf ein anschauliches Bild über die gipflichten Verhandlungen, die einen ausgezeichneten Verlauf genommen haben und zu der Hoffnung berechtigten, daß die Beziehungen des genannten Verbandes zur Verbandsgemeinschaft immer enger werden. Kollege Sartmann machte sodann noch kurze Mitteilungen über den Verkauf von Ortsverbandssammelungen in Herzst und Bitterfeld und Kollege Lewin über eine solche in Kiel. Aus dem von letzterem erstatteten Bericht des geschäftsführenden Ausschusses ist noch zu erwähnen die für den 20. August in Aussicht genommene Tagung der rheinisch-westfälischen Ortsverbände und Ortsvereine in Köln, an der Kollege Sartmann im Auftrage des Verbandes teilnehmen wird, ferner die in voriger Nummer des „Gewerberein“ erwähnte Eingabe an das preussische Kriegsministerium sowie die Mitteilung von der baldigen Errichtung einer Prüfungsstelle für Kleiderbedarf im Verbandsbureau.

Die Errichtung einer Prüfungsstelle für Kleiderbedarf in unserem Verbandsbureau hat sich etwas verzögert. Der Berliner Magistrat steht noch in Verhandlungen mit andern Vereinigungen, die noch nicht abgeschlossen sind. Erst wenn der Abschluß erfolgt ist, werden alle diese Stellen bestätigt und veröffentlicht. Damm diese geschicht, teilen wir noch mit. Bis dahin müssen sich auch unsere Kollegen an die vom Magistrat bekanntgegebenen öffentlichen Prüfungsstellen wenden.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge ist diejenige Aufgabe, die zuerst in den Arbeiterorganisationen mit Recht die größte Beachtung findet. Vom 21. bis 26. August findet nun in Köln ein großer Deutscher Kongreß der Kriegsbeschädigtenfürsorge statt, an dem alle namhaften Vereinigungen teilnehmen. Die Arbeiterorganisationen veranstalten im Anschluß daran Sondertagungen, und auch die Gewerkschaften haben aus diesem Anlaß am Sonntag, den 20. August 1916, nach dem Jübiellen-Saal des Gürzenich in Köln einen Bezirksstag der rheinisch-westfälischen Ortsverbände und Ortsvereine einberufen. Auf der Tagesordnung steht ein Referat des Kollegen Gieseler-Duisburg über: „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge im allgemeinen und insbesondere vom Standpunkt der Arbeitnehmer“, und ein Referat des Kollegen Sartmann an über: „Die Aufgaben unseres Verbandes auf dem Gebiete der Sozialfürsorge, unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsbeschädigtenfürsorge“. An der Tagung schließt sich am Nachmittag ein Besuch der Ausstellung für Kriegsbeschädigtenfürsorge unter fachverständiger Führung.

Selbstverständlich muß diese Tagung so besucht werden, daß man in ihr eine machtvolle Kundgebung der Deutschen Gewerkschaften erblicken kann. Es genügt also nicht, was selbstverständlich

ist, daß sämtliche Ortsverbände und Ortsvereine von Rheinland und Westfalen Delegierte entsenden, sondern alle Gewerkschaften in jener Gegend, die es irgend möglich machen können, müssen an dem Bezirksstag in Köln teilnehmen. Die Verbandsleitung und auch die Hauptverbände haben weitgehendstes Entgegenkommen zugezeigt. Nun ist es Sache der Mitglieder selbst, dafür zu sorgen, daß die Tagung einen würdigen Verlauf nimmt.

Holler Arbeitslohn ohne Rentenabzug! Von amtlicher Seite wird folgende zwar selbstverständliche, aber wegen mancherlei Vorurteile doch begrüßenswerte Mitteilung verbreitet: Das ständige Preussische Staatsministerium bringt in sämtlichen Betrieben des preussischen Staates den Grundlohn zur Anwendung, die Militärrentenempfänger lediglich nach ihrer Arbeitsleistung ohne Berücksichtigung des Rentenbezuges zu entlohnen. Das gleiche Verfahren wird jetzt in allen Reichsbetrieben eingeschlagen; der Reichszentralrat (Reichsamt des Innern) hat ferner sämtliche Bundesregierungen aufgefordert, die Durchführung des erwähnten Grundlohn in ihrem Verwaltungsgebiet zu veranlassen. Soweit dies noch nicht der Fall ist, dürfte also wohl in Kürze in allen staatlichen Betrieben Deutschlands die Praxis herrschen, daß Kriegsbeschädigte bei einer Arbeitsleistung, die der normalen entspricht, den vollen Normallohn — und dazu ihre Militärrente — erhalten. Es wäre zu wünschen, daß diese der Billigkeit entsprechende Gestaltung der Entlohnung der Kriegsbeschädigten auch in den Betrieben kommunaler und privater Arbeitgeber ganz allgemein Eingang fände.

Eine Ergänzung findet diese Mitteilung durch folgendes Schreiben des Reichszentralrats, das dem Abg. Marquart auf eine Eingabe zugegangen ist:

„Die von Euer Hochwohlgebornen vertretene Auffassung, daß der Lohn der in öffentlichen Betrieben beschäftigten Militärrentenempfänger, insbesondere also der Kriegsbeschädigten, nicht mit Rücksicht auf den Rentenbezug gekürzt werden dürfte, wird auch von mir geteilt. Der Grundlohn, daß der Lohn auch dieser Klasse von Beschäftigten lediglich nach ihrer Arbeitsleistung bemessen werden soll, ist sowohl von der Reichsleitung wie vom Königlich preussischen Staatsministerium und anderen Bundesregierungen als anzunehmend anerkannt worden und hat sich auch im gewerblichen Leben, soweit mir bekannt, ganz überwiegend Bahn gebrochen. Ich glaube annehmen zu können, daß diejenigen öffentlichen oder privaten Stellen, welche etwa bisher eine abweichende Lohnregelung befolgt haben, sich dem Einflusse der herrschenden Anschauung und des von Reich und Staat gegebenen Vorbildes nicht zu werden entgegen können. Eines Eingehens auf die Frage, ob die städtischen Verwaltungen bisher die Rente auf den Lohn ganz oder teilweise angerechnet haben, wird es nicht weiter bedürfen. Dem deutschen Städtebund ist von der amtlichen Stellungnahme Kenntnis gegeben worden. Auch wird die Angelegenheit weiter im Auge behalten werden; etwaige Wahrnehmungen auf dem in Rede stehenden Gebiet stelle ich ergebenst anheim, zur Kenntnis des Herrn Staatssekretärs des Innern zu bringen.“

ges. 6. Weßmann Gollweg.

An dem guten Willen auf Seiten der höchsten Behörden fehlt es also nicht. Hoffentlich lassen es auch die Stellen, an die sich obige Mitteilung in erster Linie richtet, und vor allem die Privatunternehmer daran nicht fehlen!

Die Fürsorge für Textilarbeiter hat diesen mehrfach zu starken Bemängelungen und Beschwerden Anlaß gegeben, die in Einmaben und auch auf der Reichskonferenz in Bamberg lebhaften Ausdruck fanden. Darauf bezieht sich eine in diesen Tagen amtlich veröffentlichte Erklärung, in der es zum Schluß heißt:

Nun hat der Staatssekretär des Innern dem Vorliegenden des Zentralverbandes drücker Textilarbeiter, dem Reichstagsabgeordneten Schiffer-Vorke, auf seine Eingabe in einem Schreiben geantwortet, das hoffentlich die gewünschte Aufklärung und Beruhigung verbreiten wird. Es wird darin darauf hingewiesen, daß als notwendige Vorbedingung für die Erwerbslofenfürsorge schon in der Verordnung vom 18. Dezember 1914 festgelegt war, daß die Fürsorge nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Ortsbewohnern zugute kommen dürfte, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich tatsächlich in bedürftiger Lage befinden. Diese Bedingung war bei den von den Gemeinden erlassenen Vorschriften nicht überall befolgt worden. Meist wurde schon nach Verlust eines vollen Tageslohns in der Woche das Eingreifen der Erwerbslofenfürsorge ohne weiteres und ohne Prüfung, ob eine bedürftige Lage vorhanden war, als notwendig und berechtigt angesehen, vielfach wurde ohne weiteres für jede Stunde Lohnausfall Ersatz gewährt. Eine

solche Regelung war mit den Bestimmungen und Absichten der Bundesratsverordnungen nicht vereinbar. Das war der Grund, aus dem sich der Bundesrat genötigt sah, die Bedingungen für die Anerkennung der Bedürftigkeit neu einzuschärfen und genauer zu umschreiben, damit die Erwerbslofenfürsorge auch wirklich nur Bedürftigen zugute komme. Im übrigen sind die Voraussetzungen, die Höhe und die Art der Fürsorge nach wie vor dem Ermessen der Gemeindegörden überlassen und der Bundesrat hat sich jeder Einwirkung nach dieser Richtung hin enthalten. Eine Nachprüfung des Bedürftigkeitsfalles durch die Zentralbehörden findet nicht statt. Wenn seitens der Gemeinden Verringerungen der Leistungen vorgenommen worden sind, so muß im Einzelfall geprüft werden, inwieweit sie berechtigt sind. Der Staatssekretär stellt in solchen Fällen anheim, sich beschwerend an die Aufsichtsinstanzen bzw. an die Landesbehörden zu wenden.

Ein Reichskommissar für die Ubergangswirtschaft ist wie amtlich gemeldet wird, als leitendes und zusammenfassendes behördliches Organ für die organisatorischen Aufgaben der Beschaffung und Verteilung der Rohstoffe, deren die deutsche Volkswirtschaft beim Uebergang vom Kriegszustand zum Friedenszustand in großen Mengen bedürfen wird, durch Verordnung des Bundesrats vom 3. August 1916 bestellt worden. Die Ernennung des Reichskommissars erfolgt durch den Reichskanzler. Dem Reichskommissar werden Mitarbeiter — in erster Linie hochverständige Männer aus den beteiligten großen Interessentengruppen — und ein Beirat an die Seite gestellt, in dem der Staatssekretär des Innern den Vorsitz führt. Mitarbeiter und Beiratamtmitglieder ernannt der Reichskanzler.

Dem Reichskommissar sind einen ausreichenden Ueberblick über Rohstoffbedarf, Rohstoffverträge und bereits erfolgte Anläufe im Ausland beschaffen kann, ist eine allgemeine Verpflichtung eingeführt, ihm und seinen Beauftragten Auskünfte zu erteilen. Einricht in Geschäftsbrieven und Geschäftsbüchern zu gewähren sowie Besichtigungen in Lagern zu gestatten. Der Verweigerung der Erfüllung dieser Verpflichtungen ist mit Strafe bedroht; ebenso ist natürlich die Geheimhaltung der zur Kenntnis des Reichskommissars und seiner Mitarbeiter oder Beauftragten gelangten Einrichtungen oder Geschäftsverhältnisse durch Strafvorschriften gesichert. Als Reichskommissar ist der hamburghische Senator Staßmer bestellt.

Fordichtiges aus dem „Werkerslande“. Ein Zusammenarbeiten zwischen Behörden und Verbrauchern, wie es im Interesse unseres Durchhaltens überall zu wünschen wäre, besteht im Großherzogtum Baden. Die Anerkennung der Konsumentenorganisation als die selbstverständliche Voraussetzung für gegenseitige Hilfe, kommt auch in einem Regierungsverlaß an die Bezirksämter und Bürgermeister der Städte mit über 10 000 Einwohner zum Ausdruck. Es wird darin ausgesprochen, daß die Preisprüfungsstellen nicht überall die auf sie gesetzten Erwartungen erfüllt haben. Damm heißt es weiter: „Dies wird mit darauf zurückzuführen sein, daß in den Preisprüfungsstellen nicht immer die Verbraucher eine entsprechende Vertretung gefunden haben. Es ist daher erneut zu prüfen, ob nicht eine Ergänzung der Preisprüfungsstellen durch Berufung weiterer Vertreter der Verbraucher statufindend hat. Hierbei werden insbesondere die Leiter großer Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände, in denen die meisten Verbraucher organisiert sind, zu berücksichtigen sein.“ Ferner wird empfohlen, zur Vorbereitung der die einzelnen Spezialgebiete betreffenden Fragen Unterausschüsse zu bilden und mehr als bisher von der Befugnis des § 6 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 25. 9. 15 Gebrauch zu machen, wobei als Beauftragte der Preisprüfungsstellen auch Mitglieder derselben in Betracht kommen sollen. Schließlich wird gewünscht, daß die Einladungen zu den Sitzungen möglichst schon zwei oder drei Tage vorher unter Beifügung der Verhandlungen in einer kurzen Niederschrift festzuliegen und Widrigkeit derselben den Mitgliedern der Preisprüfungsstelle anzustellen ist.

Die vom Arbeitgeber gewährten Unterkünungen sind nicht steuerpflichtig. So hat das Oberverwaltungsgericht in folgendem vom Verein für Handlungs-Kommiss von 1888 veröffentlichten Falle entschieden:

Von vielen Firmen werden die Familien der einberufenen Angestellten dauernd unterstüzt. Die Höhe dieser freiwilligen Leistungen richtet sich im allgemeinen nach der Stellung des betreffenden Angestellten in dem Geschäft, nach der Dauer der

dürf- und st zu überbrügten, nicht auch zugewandten aber die Planung d berühren s zur ohne reien, s von erung Art, waren, im ihr schritt, daß g des reiten hohen führt, laufen Dage ungen hätten einen einen diesen würd- der mehr ohne erhalten tendender aber reits- Solchen Stellen zur Er- h die und Reichs- seien, mahte reiliste denen, selbst vielen r, und alle den, daß jungen ger als t darin ur Ge- sie zu t mehr t Zeit kende- um dsauf- iger s dem lequä- freien soziale die in en, so- en, zu Ver- ür die schlicht Frem- weien. 916. l, den Mittei- Bot- der die en im t der wegen mmen.

